

Stuttgart, den 12. Februar 1930.

Nr.P.A. 4110/15.

die

Filmoberprüfstelle

B e r l i n NW.40
Platz der Republik 6.Bilt sehr !

Bef: Antrag auf Widerruf der Zulassung des Bildstreifens "Revolte im Erziehungshaus".

O Anlagen.

Unter Bezugnahme auf § 4 Abs.1 des Reichslichtspielgesetzes beantrage ich, die durch die Filmprüfstelle Berlin am 11. Dezember 1929 unter Prüf-Nr. 24423 ausgesprochene Zulassung des Bildstreifens "Revolte im Erziehungshaus" der Firma Grohnert-Produktion in Berlin für das Reich zu widerrufen, da dieser Bildstreifen in hohem Maße geeignet ist, die öffentliche Ordnung i. S. des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes zu gefährden.

Der Bildstreifen "Revolte im Erziehungshaus" war schon Gegenstand der Entscheidung der Oberprüfstelle Nr. 474 vom 3. August 1929, durch die ein Verbot der öffentlichen Vorführung dieses Bildstreifens im Deutschen Reich ausgesprochen wurde. Die von der Oberprüfstelle seinerzeit zur Begründung ihres Verbots angeführten Bedenken müssen auch gegen die von der Prüfstelle Berlin nunmehr zugelassene Fassung in weitgehendem Umfang geltend gemacht werden. Obwohl der vorliegende Bildstreifen gewisse Mißhandlungsszenen der Zöglinge und einige der krassesten Szenen und Titel, die die Unfähigkeit und Unwürdigkeit der Erzieher darstellen sollen, nicht mehr oder nur noch in gekürzter Form enthält, so vermögen diese verhältnismäßig geringfügigen Änderungen die Feststellung der Oberprüfstelle, daß sowohl die tendenziöse und dem Wesen der Fürsorgeerziehung abträgliche Schilderung dieser staatlichen Einrichtung als auch insbesondere die Darstellung der Revolte selber eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung i. S. des § 1 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes darstellt, in keiner Weise zu erschüttern. Im einzelnen darf daher auf die Entscheidungs-

:/:

gründe der Oberprüfstelle vom 3. August 1929 und die darin enthaltenen Ausführungen der Sachverständigen Bezug genommen werden. Ergänzend sei noch bemerkt, daß bei der ersten Vorführung des Bildstreifens in Stuttgart ein Teil der Zuschauer größtenteils halbwüchsige Burschen zwischen 18 und 21 Jahren beim Ausbruch der Revolte, vor allem bei der Gendarmenszene mit Beifallsäußerungen und Zurufen nicht zurückgehalten und damit hinsichtlich der Wirkung des Bildstreifens auf die breite Masse keine Zweifel gelassen haben.

Vom Zeitpunkt der Verhaftung ersuche ich mich in Kenntnis setzen zu wollen.

(gez.) B o l z .

Nr. P. A. 4110/15.

Bayer-Staatsminist. des Innern

Empfang: 14 FEB 1930

Nr. 2546 R 3

Dem

Bayerischen Staatsministerium
des Innern,

M ü n c h e n

unter Bezugnahme auf die mit Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 13. August 1929 Nr. III 5060/10.8 an die obersten Jugendwohlfahrtsbehörden der Länder mitgeteilte Entscheidung der Filmoberprüfstelle vom 3. August 1929 Nr. 474 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Stuttgart, den 12. Februar 1930.

Innenministerium

0 Anl.

- Joh. H. E.*
- I. Karl Wittiching über Fct. der München als das Fct. hier in München muß der gef. über sein Verp. Formung angegeben werden. für Verh. über die man. Tüpfung ist aber nicht möglich.
- II. J. H. (die Fct. der München als angegeben, zu machen, wenn der Fct. für aufh. p. l. l. l.).

München, 21. Feb. 1930.

Joh. H. E.